

Bekanntmachung
Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung) der Gemeinde Seedorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren –EntschVOFF) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. September 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Abschnitt I
Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Gemeindevertretung, Ausschüsse

§ 1
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung;
 2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattungen können pauschaliert werden.

§ 2
Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % des Höchstsatzes der Verordnung. Die Höhe hängt von der Dauer der Vertretung ab und beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel dieser Aufwandsentschädigung.

§ 3
Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Fraktionen, für die Teilnahme an sonstigen in dieser Satzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €.

§ 4
Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

§ 5
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des von 20 €.

Abschnitt II Freiwillige Feuerwehr

§ 6 Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOFF freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,79 € monatlich. Ihre Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,90 € monatlich. Die Ortswehrführung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,56 € monatlich. Ihre Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,78 € monatlich.

§ 7 Kleidergeld

Die Gemeindewehrführung erhält nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 5,11 €. Die Stellvertretung der Gemeindewehrführung erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 2,56 €. Die Ortswehrführungen erhalten eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 2,56 €. Die Stellvertretungen der Ortswehrführungen erhalten eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 1,28 €.

§ 8 Gerätewartinnen oder Gerätewarte

Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Ortswehr Seedorf erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe von 23,01 €. Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Ortswehr Groß Zecher erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 16,84 €.

Abschnitt III Gemeinsame Bestimmungen

§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde und Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 10 €.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10
Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern
und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 9 gewährt wird.

§ 11
Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 12
Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Abschnitt IV
Personenbezogene Daten

§ 13
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Geburtsdatum und Tätigkeitsdauer der Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Seedorf, den 08. September 2003



(Siegel)


Bürgermeister

An den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Seedorf

ausgehängt am 26. September 2003 durch: 
abzunehmen am 12. Oktober 2003

abgenommen am 20. Oktober 2003 durch: 